Bankhaus Ludwig Sperrer KG
Marienplatz 5 – 6
85354 Freising

# Bedingungen für Überziehungskredite

## I. Bedingungen für eingeräumte Überziehungskredite (Dispositionskredite)

**1. Beschreibung Dispositionskredit**

In Abhängigkeit von regelmäßigen Geldeingängen und der Bonität des Kunden kann die Bank dem Kunden auf Wunsch einen Dispositionskredit einräumen. Durch die Vereinbarung eines Dispositionskreditvertrages kann das Kontokorrentkonto durch Verfügungen (insbesondere Barauszahlungen am Geldausgabeautomaten, Überweisung, Lastschriften) bis zu dem vereinbarten Betrag überzogen werden (sog. eingeräumte Überziehung). Die folgenden Bedingungen gelten für den Dispositionskredit zwischen der Bank und dem Kunden.

Sofern die Bank eine Überziehung des Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit bzw. über die vertraglich vereinbarte Kreditlinie hinaus zulässt, gelten die „Bedingungen für geduldete Überziehungen".

**2. Sollzinssatz für eingeräumte Überziehungskredite**

Neben den gesondert vereinbarten Kontoführungsentgelten für das Kontokorrentkonto hat der Kunde Zinsen für den durch die Überziehung seines Kontokorrentkontos in Anspruch genommenen Betrag zu bezahlen.

Der Sollzinssatz für eingeräumte Überziehungskredite beträgt 12,00 % p.a. Der Sollzinssatz für eingeräumte Überziehungskredite ist variabel.

Die Anpassung des Sollzinssatzes richtet sich nach einer Veränderung des folgenden Referenzzinssatzes: Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachstehend Hauptrefinanzierungssatz). Veröffentlichung in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) oder in überregionalen Tages- und Wirtschaftszeitungen.

Tritt an die Stelle des Hauptrefinanzierungssatzes ein anderer Zinssatz zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

Maßgeblich ist der am 16.09.2026 ermittelte Wert des Referenzzinssatzes (Hauptrefinanzierungssatz: 2,65 %). Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig am 10. Bankarbeitstag vor Quartalsende überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsschluss bzw. der letzten Anpassung des Sollzinssatzes verändert, sinkt oder steigt der Sollzinssatz um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 1. Kalendertag des darauffolgenden Quartals (kaufmännisch auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet).

Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz in Textform auf dem Kontoauszug bzw. mit dem Rechnungsabschluss unterrichten. Der Kunde kann die Höhe des Referenzzinssatzes in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Internetseite der Bank unter www.sperrer.de einsehen.

**3. Leistungsvorbehalt**

Der Dispositionskreditvertrag kommt erst zu Stande, wenn der Kunde die ihm von der Bank angebotene Überziehung seines Kontokorrentkontos erstmals in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme erfolgt insbesondere durch Barauszahlung am Geldausgabeautomaten, durch Zahlung aufgrund von Überweisungen oder durch Lastschriften, infolge deren eine nicht durch Guthaben gedeckte Verfügung des Kontokorrentkontos erfolgt. Mit dieser erstmaligen Inanspruchnahme nimmt der Kunde das Angebot auf Abschluss eines Dispositionskredites in Höhe des gesamten von der Bank eingeräumten Überziehungsbetrags an. Bis zur erstmaligen Inanspruchnahme durch den Kunden kann die Bank ihr Angebot auf Abschluss des Dispositionskreditvertrages jederzeit ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung widerrufen.

**4. Zahlung und Erfüllung des Vertrages**

Der Kunde hat nur für die Dauer und die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme des Dispositionskredites die Zinsen zu zahlen. Die Zinsen werden vierteljährlich nachträglich in Rechnung gestellt und dem Kontokorrentkonto belastet. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Dispositionskreditvertrag, indem sie dem Kunden den vereinbarten Dispositionskredit auf seinem Kontokorrentkonto einräumt und eine Überziehung im Rahmen der eingeräumten Dispositionslinie zulässt.

**5. Vertragliche Kündigungsregeln**

Der Dispositionskredit kann von jeder Seite ohne Einhaltung von Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Bank kann den Kunden jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kredites auffordern, wobei sie dabei die berechtigten Belange des Kunden angemessen berücksichtigt. Ergänzend gilt das in Nr. 19.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank festgelegte Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass die Überziehungsmöglichkeit gestrichen wird.

**6. Mindestlaufzeit des Vertrages**

Eine Mindestlaufzeit ist nicht vereinbart. Ein Dispositionskredit wird von der Bank nur in Verbindung mit einem Kontokorrentkonto eingeräumt. Bei Beendigung dieser Kontoverbindung wird auch der Dispositionskredit beendet.

**7. Außergerichtliche Streitschlichtung**

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

## II. Bedingungen für geduldete Überziehungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Überziehungen, die innerhalb der Geschäftsverbindung dem Kunden von der Bank gewährt werden.

**1. Beschreibung geduldete Überziehung und Pflichten des Kunden**

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit, Kreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen bzw., sofern ein Dispositionskredit eingeräumt wurde, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten. Duldet die Bank eine Überziehung, so ist diese geduldete Überziehung innerhalb von zwei Wochen zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

**2. Sollzinssatz für geduldete Überziehungen**

Duldet die Bank eine Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommen Betrag.

Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen beträgt 17,00 % p.a. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel.

Die Anpassung des Sollzinssatzes richtet sich nach einer Veränderung des folgenden Referenzzinssatzes: Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachstehend Hauptrefinanzierungssatz). Veröffentlichung in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) oder in überregionalen Tages- und Wirtschaftszeitungen.

Tritt an die Stelle des Hauptrefinanzierungssatzes ein anderer Zinssatz zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

Maßgeblich ist der am 16.09.2026 ermittelte Wert des Referenzzinssatzes (Hauptrefinanzierungssatz: 2,65 %). Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig am 10. Bankarbeitstag vor Quartalsende überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsschluss bzw. der letzten Anpassung des Sollzinssatzes verändert, sinkt oder steigt der Sollzinssatz um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 1. Kalendertag des darauffolgenden Quartals (kaufmännisch auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet).

Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz in Textform auf dem Kontoauszug bzw. mit dem Rechnungsabschluss unterrichten. Der Kunde kann die Höhe des Referenzzinssatzes in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Internetseite der Bank unter www.sperrer.de einsehen.

**3. Außergerichtliche Streitschlichtung**

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.